

## Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.  
zu dem Antrag „Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler“  
BT-Drucksache 19/9053

Anhörung am 16.12.2019 zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Ausbau, Qualität und Absicherung von Schulsozialarbeit.**

**Eine klare gesetzliche Verankerung im Kinder- und  
Jugendhilfegesetz ist überfällig!**

## Zum aktuellen Stand

Multiprofessionelle Zusammenarbeit ist an Schulen mittlerweile nicht mehr weg zu denken. Bei steigenden und vielfältigen Anforderungen an Schulen sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern, insbesondere mit sozialpädagogischen Fachkräften aus der Jugendhilfe, unerlässlich geworden. Dies wird derzeit v.a. angesichts der fortschreitenden Entwicklungen zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems in Deutschland, dem Ausbau von Ganztagsangeboten und zur Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ deutlich.

Ausschlaggebend für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist ihre vollständige Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Ihre persönliche Entwicklung, ihre Bildungserfolge, ein anerkannter Schulabschluss und ein gelingender Übergang ins Berufsleben hängen dabei stark von den Kompetenzen ab, die sie in der Schule erwerben (können). Dass v.a. der sozio-ökonomische Hintergrund junger Menschen ihren Schulerfolg und damit ihre Bildungs- und Zukunftschancen beeinflusst, ist wissenschaftlich hinreichend belegt und aktuell in der 7. PISA Studie erneut dargelegt worden.

Wachsende soziale Ungleichheit und Armut bei Kindern und Jugendlichen bergen die Gefahr, dass junge Menschen als „Bildungsverlierer\*innen“ gesellschaftlich abgehängt werden. 30 Prozent der Minderjährigen in Deutschland wachsen in armutsgefährdeten Haushalten auf.<sup>1</sup> Entsprechend der zentralen bildungs- und sozialpolitischen Forderungen des 15. Kinder- und Jugendberichts „Jugend ermöglichen“ übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendsozialarbeit, Verantwortung. Mit ihren Angeboten wirkt sie darauf hin, dass die zentralen Herausforderungen der Kindheits- und Jugendphase, wie die persönliche Entwicklung und die „Qualifizierung, Verselbständigung und Selbstpositionierung“ allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden – und das unabhängig von sozio-ökonomischem Hintergrund, Herkunft oder möglicher individueller Beeinträchtigung.<sup>2</sup>

Insbesondere das Handlungsfeld „Schulsozialarbeit“ erfährt in den letzten Jahren einen deutlichen Ausbau, verstärkte Anerkennung und eine große Nachfrage – von der Grundschule bis zu den Berufsschulen. Schulsozialarbeit hat sich als eine besonders intensive und wirksame Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Praxis bewährt. An der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule agierend hat die Schulsozialarbeit das gesamte System der Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Blick, auch bezogen auf den Sozialraum. Gleichzeitig stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte in fachlichem Austausch und kooperieren mit Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Professionen in der Schule sowie mit Eltern und anderen Personensorgeberechtigten.

Schulsozialarbeit ist sowohl als präventives als auch intervenierendes Angebot notwendig. Die hohe und wieder steigende Anzahl junger Menschen, die die Schule ohne mindestens einen Hauptschulabschluss verlassen sowie die kontinuierliche Problematik „Schulabsentismus“ unterstreicht dies.<sup>3</sup>

Viele junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf sind auf sozialpädagogische Begleitung angewiesen. Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das systematisch und dauerhaft in jeder Schule bundesweit zu etablieren ist.<sup>4</sup>

Ausgehend von den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen werden in dieser Stellungnahme die Argumente dargelegt, die für eine explizite gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG bzw. SGB VIII) sprechen. Entsprechend werden zunächst fachliche Gründe für ein flächendeckendes Angebot in Trägerschaft der Jugendhilfe entfaltet. Im Anschluss erfolgen konkrete Vorschläge für die gesetzliche Verankerung und Finanzierung der Schulsozialarbeit.

### **Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe**

Mittlerweile existiert Schulsozialarbeit in allen Bundesländern und wird, zwar bei weitem nicht in allen Schulen, aber in allen Schulformen umgesetzt. Das Feld ist jedoch durch unterschiedliche Regelungen bzw. Konstrukte in Bezug auf Träger, Kooperationen und bei der Finanzierung gekennzeichnet. Auch weitere Begrifflichkeiten decken dieses Angebot ab, etwa Jugendsozialarbeit an Schulen und Schulbezogene Jugendsozialarbeit. Das erschwert eine klare Profilbildung und die nachhaltige Absicherung. Neben den Landesprogrammen, die z.B. in Baden-Württemberg mit klarer Verortung des Angebots in Jugendhilfeträgerschaft umgesetzt werden, wurde in Niedersachsen die Umstellung des Angebots in den Schuldienst vorgenommen. In NRW soll derzeit ein interministerieller Diskussionsprozess die Frage der zukünftigen Zuständigkeit lösen. In Thüringen und Sachsen ist die Trägerschaft der Jugendhilfe mit geklärten Kooperationen und zuverlässiger (Mit-) Finanzierung aus dem Bildungsetat unstrittig geregelt.

Schulsozialarbeit wird sowohl in den Schulgesetzen der Länder als auch auf der Bundesebene nur vereinzelt, v.a. in Erlassen und Ausführungsgesetzen erwähnt. In verschiedenen Kommentaren und der Begründung zu §13 SGB VIII wird „Schulsozialarbeit“ jedoch als Aufgabe der Jugendsozialarbeit benannt. Sowohl in der Praxis als auch mit Bezug der bisherigen bundesgesetzlichen Rahmungen, wird Schulsozialarbeit entsprechend vielerorts von freien Trägern der Jugendhilfe bzw. der Jugendsozialarbeit umgesetzt.

Eine Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Realisierung von Schulsozialarbeit ergibt sich aus unserer Sicht vor allem aus den §§ 1 und 13 SGB VIII:

*§ 1 (1) „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

§ 13 (1) „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Weiterhin ist im § 81 SGB VIII die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Schulen und der Schulverwaltung vorgegeben.

Die Organisationen der katholischen Jugendsozialarbeit haben sich dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit der Jugendhilfe, insb. der Jugendsozialarbeit, (wieder) verstärkt anzuerkennen sowie eine nachhaltige Absicherung des Angebots zu ermöglichen.<sup>5</sup>

Es bedarf jetzt einer klaren rechtlichen Verankerung der Schulsozialarbeit im SGB VIII, um einen flächendeckenden, systematischen Ausbau sowie die Profilbildung zu fördern. Diese sollte in jedem Fall im engen Bezug zu § 13 SGB VIII erfolgen.

### **Fachliche Gründe für eine verbindliche Umsetzung von Schulsozialarbeit durch die Jugendhilfe**

Schulsozialarbeit muss ein freiwilliges und vertraulich in Anspruch zu nehmendes Angebot sein. Eine verlässliche und dauerhaft angelegte Finanzierung ist notwendig. Angesichts intensiver Beziehungsarbeit ist dies v.a. für die Fachkräfte und die Schüler\*innen relevant. Gegen eine Trägerschaft der Schule selbst spricht u.E., dass eine vertrauliche Beratung und sozialpädagogische Hilfen für Schüler\*innen sowie Eltern und Lehrer\*innen dadurch deutlich erschwert würden. Zudem fehlen fachliche Beratung und Austausch, Supervision und Weiterbildungsmöglichkeiten, die die Träger der Jugendhilfe ermöglichen.

### **Kinder- und Jugendhilfe basiert auf Trägervielfalt und Subsidiarität**

Bei der Angliederung von Schulsozialarbeit an die Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendamt als öffentlicher Träger für die Steuerung der Angebote verantwortlich. Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips und des in § 4 SGB VIII festgeschriebenen Vorrangs freier Träger muss es die Delegation der Schulsozialarbeit an anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe leisten. Damit sind multiprofessionelle Vielfalt, die fachliche Qualität aus Vernetzungszusammenhängen der Jugendhilfe und eine professionelle Vorgehensweise gewährleistet.

### **Grundprinzipien der Jugendhilfe werden angewendet**

Schulsozialarbeit begleitet in erster Linie junge Menschen bei Schwierigkeiten in der persönlichen Entwicklung, in der Familie und in der Schule. Sie bringt kinder- und jugendhilfespezifische Ziele, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein. Auf den Ressourcen der Einzelnen aufbauend werden ganzheitliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse gestaltet. Schulsozialarbeit setzt auf Selbstbestimmung und Freiwilligkeit sowie die aktive Beteiligung des/der Einzelnen. Die Angebote wenden sich demnach an alle jungen Menschen und leisten einen Beitrag zu gleichberechtigter Teilhabe.

### **Schulsozialarbeit eröffnet jungen Menschen vielfältige Zugänge**

Schulsozialarbeit bietet jungen Menschen für erfolgreiche Bildungsübergänge - von Kindertagesstätten/Kindergärten in die Grundschule, in weiterführende Schulen, in Ausbildung und Beruf - Unterstützung. Insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche verfügen oftmals nicht über ausreichende unterstützende Netzwerke oder nutzbare Kompetenzgeber, die ihnen Wege der schulischen Entwicklung, Berufsorientierung und Zugänge, z.B. zu Praktikums- und Ausbildungsplätzen, erleichtern. Als Angebot der freien Jugendhilfe ist sie fachpolitisch in kommunale Jugendhilfeausschüsse eingebunden und gestaltet die kommunale Jugend(hilfe)politik mit.

### **Schulsozialarbeit befähigt junge Menschen ihre Interessen wahrzunehmen**

Kinder und Jugendliche, die unter erschwerten sozio-ökonomischen Bedingungen aufwachsen und Benachteiligung erfahren, werden durch Angebote der Schulsozialarbeit der informellen Bildung sowie Demokratiebildung gestärkt und befähigt – auch um ihre Interessen in der Schule stärker wahrzunehmen und dafür einzutreten. Gleichzeitig setzt sich die Schulsozialarbeit für junge Menschen und gegen alle Formen der sozialen Benachteiligung und Diskriminierung ein.

### **Schulsozialarbeit ist ein professionelles und eigenständiges Angebot in der Schule**

Schulsozialarbeiter\*innen bringen ihre sozialpädagogischen Kompetenzen und die hohe Professionalität der Kinder- und Jugendhilfe in Schulen ein. Die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird gefördert. Mit dem eigenständigen Angebot der Schulsozialarbeit sind die Fachkräfte wesentliche unabhängige Kooperationspartner\*innen für die Lehrerschaft und für Schulleitungen mit eigenen Aufgaben und Kompetenzen. Diese gegenseitige Ergänzung der Fachlichkeit erweitert die Perspektiven im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

### **Schulsozialarbeit bildet eine zentrale Schnittstelle und agiert im Netzwerk**

Gelingende Bildungsprozesse erfordern eine systematische Zusammenarbeit aller Beteiligten. Im gemeinsamen Interesse an der Entwicklung der jungen Menschen bauen Schulsozialarbeiter\*innen ein Netzwerk im Sozialraum auf, in dem sie mit Kindertagesstätten/Kindergärten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Diensten im Gesundheitsbereich, Beratungs- und Anlaufstellen, Freizeitangeboten, der Agentur für Arbeit und Unternehmen zusammen wirken. Schulsozialarbeit stellt das Bindeglied zu Institutionen und

Personen im Sozialraum her. Als Schnittstelle ermöglicht sie Schulen Zugänge nicht nur zum Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe, sondern z. B. auch der Migrationssozialarbeit, der Suchthilfe und anderen Beratungseinrichtungen.

### **Vorschlag für eine gesetzliche Normierung im Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Eine Verankerung der Schulsozialarbeit sollte – wie oben fachlich dargelegt – im engen Zusammenhang mit dem § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) erfolgen.

Um die eigenständige Fachlichkeit der Schulsozialarbeit zu unterstreichen, plädieren wir für die Etablierung einer eigenständigen Norm als § 13 (a) SGB VIII. Zudem ist zu erwirken, dass die Jugendsozialarbeit und die Schulsozialarbeit auf der kommunalen Ebene verbindlicher, etwa im Rahmen der Jugendhilfeplanung ausgestaltet werden.

Somit ist „Schulsozialarbeit“ auch als präventiv ausgerichtetes, eigenständiges Angebot für alle Schüler\*innen am Lern- und Lebensort Schule deutlich(er) zu definieren und nicht auf eine Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu beschränken. So kann sozialer Benachteiligung – auch im Bildungssystem selbst – und möglichen Folgen einer individuellen Beeinträchtigung oder Behinderung der Schüler\*innen frühzeitig entgegengewirkt werden.

Ein flächendeckender, systematischer Ausbau, die qualitative Weiterentwicklung und Schärfung des Profils sowie die nachhaltige Absicherung von Schulsozialarbeit kann über die Anbindung an die Jugendhilfe maßgeblich unterstützt werden.

### **Für eine angemessene Finanzierung sorgen!**

Eine ausreichende und verlässliche Finanzierung wird durch eine bundesgesetzliche Normierung des Angebots nicht automatisch hergestellt. Eine Gesetzesänderung muss demnach zeitgleich mit einem gesicherten Finanzierungsmodus einhergehen.

Hier verweisen wir auf die Berechnungen und Forderungen des Kooperationsverbands Schulsozialarbeit: Dieser fordert pro 150 Schüler\*innen eine Vollzeitstelle für Schulsozialarbeit einzurichten. Laut Berechnungen aus dem Jahr 2015 bedeutet dies, dass es 55.777 Stellen in allgemeinbildenden und 16.871 Stellen an beruflichen Schulen geben müsste. Das Finanzvolumen für diese Stellen beläuft sich auf 4.160.250.924 Euro/Jahr.<sup>6</sup> Dies würde eine Erhöhung der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe um 9,1 Prozent bedeuten, wenn sie die finanzielle Verantwortung alleine tragen müsste.

Mit der gesetzlichen Verankerung im SGB VIII muss der Bund die Finanzierung sicherstellen. Zum einen, indem er entweder durch eigene Handlungsmöglichkeiten für eine Entlastung der Länder und Kommunen sorgt und/oder sie nicht aus der Verpflichtung entlässt, entsprechende

Angebote vorzuhalten und (auch weiterhin) finanziell zu unterstützen. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, Möglichkeiten der gemeinsamen Finanzierung sowohl aus dem Jugendhilfeeetat als auch, je nach Bundesland, aus dem Schuletat auszuloten (z.B. durch eine Aufteilung der Finanzierungsverantwortung über korrespondierende Regelungen in den Schulgesetzen).

Die katholische Jugendsozialarbeit sieht in den aktuellen bundespolitischen Entwicklungen an der Schnittstelle Schule ↔ Jugendhilfe entsprechende Möglichkeiten, die auch für den Ausbau und die Absicherung der Schulsozialarbeit beispielhaft sind. Konstruktive erste Verständigungen und wegweisende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern werden derzeit hinsichtlich des in einem ersten Schritt, vereinbarten Sondervermögens zum Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ermöglicht.

Mit der geplanten Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und der Umsetzung im SGB VIII zeigt sich exemplarisch, dass ein Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Förderung und Begleitung im (Aus)Bildungssystem und am Übergang von Schule und Beruf nicht nur notwendig, sondern auch praktisch umsetzbar sein kann. Die Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetz“ hat begonnen. Das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen wird so konstruktiv befördert: Ausbau, Qualität und Absicherung wirksamer Angebote für Kinder und Jugendliche können in gemeinsamer Verantwortung und im Rahmen des föderalen Systems umgesetzt werden – dies kann auch ein Beispiel für die Schulsozialarbeit sein.

Fachliche Ansprechpersonen:

**Julia Schad-Heim**

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V.  
Fachbereich Jugendsozialarbeit  
Karlstr. 40  
79104 Freiburg  
[julia.schad-heim@caritas.de](mailto:julia.schad-heim@caritas.de)  
Fon: 0761 200 230

**Andrea Pingel**

Grundsatzreferentin  
Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.  
Büro Berlin  
Chausseestr. 128/129  
10115 Berlin  
[andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de](mailto:andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de)  
Fon: 030 288 789-59

---

<sup>i</sup> Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018.  
<https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018/pdf-bildungsbericht-2018/bildungsbericht-2018.pdf>

<sup>2</sup> BMFSFJ (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht.  
<https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>

<sup>3</sup> Die aktuelle Caritas-Studie „Bildung vor Ort“ belegt: Die Quote junger Menschen ohne mindestens einen Hauptschulabschluss in Deutschland ist wieder auf durchschnittlich 6,9 Prozent angestiegen. Siehe: Deutscher Caritasverband 2019: Bildungschancen 2019: <https://www.caritas.de/bildungschancen>

<sup>4</sup> Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2015): „Schulsozialarbeit - Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit“. [http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Anforderungsprofil\\_Schulsozialarbeit\\_2015.pdf](http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Anforderungsprofil_Schulsozialarbeit_2015.pdf)

<sup>5</sup> Siehe: Deutscher Caritasverband/IN VIA/BAG KJS (2015): „Schulsozialarbeit in Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe!“: [https://www.bagkjs.de/wp-content/uploads/2017/12/Positionspapier\\_Schulsozialarbeit\\_BAGKJS\\_Caritas\\_IN\\_VIA.pdf](https://www.bagkjs.de/wp-content/uploads/2017/12/Positionspapier_Schulsozialarbeit_BAGKJS_Caritas_IN_VIA.pdf)

<sup>6</sup> Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2015): „Dortmunder Erklärung - Pressehintergrund“. [http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Dortmunder\\_Erklärung\\_2015\\_Pressehintergrund.pdf](http://www.kv-schulsozialarbeit.de/Dortmunder_Erklärung_2015_Pressehintergrund.pdf)